

SATZUNG

**der Kirmesgemeinde
“Rimbach“**

**VR 460538
Amtsgericht Mühlhausen**

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kirmesgemeinde "Rimbach".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen.
3. Die Kirmesgemeinde soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt sie den Namen "Kirmesgemeinde Rimbach e.V.".
4. Die Kirmesgemeinde ist Mitglied im Traditionsverein „Mühlhäuser Heimatfeste e.V.“

§2

Zweck des Vereins

1. Zur Wahrung der Mühlhäuser Kirmes und anderer Heimatfeste.
2. Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verwirklicht durch die Vorbereitung und Teilnahme am traditionellen Festumzug, welcher die Geschichte und die Gegenwart der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen dar zeigt.
3. Die Kirmesgemeinde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der territoriale Tätigkeitsbereich der Kirmesgemeinde erstreckt sich auf die Stadt Mühlhausen.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Es werden unterschieden:

a) **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder in einer ordentlichen Hauptversammlung ernannt, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben.

b) **Mitglieder über 18 Jahre**

c) **jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren**

d) **Schüler bis 14 Jahre**

§4

Anmeldung und Aufnahme

1. **Anmeldungen in den Verein sind dem Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben vorzulegen. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.**
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. **Zur Aufnahme von Jugendlichen und Schülern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.**
3. **Jedes Mitglied über 16 Jahre erhält eine Satzung.**

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann und jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember rechtswirksam wird
 - b) durch den Tod
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, denen der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - d) Wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und legt ihn mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

Der Beschuldigte ist vor dem Beschluss des Vorstandes bzw. der

- endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung zu hören.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen mit dem Tage der Abmeldung oder des Ausschlusses. Sie haben sämtliches in den Händen befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben.
 5. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwert darstellen.
- Alle Änderungen hat er dem Kassierer halbjährlich schriftlich mitzuteilen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 3a, b und c aufgeführten Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Mitglieder ab 18 Jahren können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. Alle Mitglieder sind durch ihre Beitrittserklärung verpflichtet, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
3. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sich im Rahmen seiner Kräfte für die Belange des Vereins einzusetzen. Es hat das Vereinseigentum schonend zu behandeln, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie die Anordnungen der Verantwortlichen zu beachten und zu befolgen.

§7

Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus triftigen Gründen zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung der Beiträge ganz oder teilweise durch den Vorstand befreit werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Bankeinzug geleistet oder in bar beim Kassierer.
4. Bei Wehrpflichtigen ruht die Beitragspflicht für die Dauer der Dienstzeit.

§8

Strafen

1. Strafbar sind Handlungen, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieds- und Hauptversammlungen und auf allen vom Verein ausgerichteten Festlichkeiten und Veranstaltungen verstoßen.
2. Als Ordnungsstrafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
3. Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist Einspruch innerhalb von 10 Tagen an den Vorstand zulässig, der mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

§9

Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
3. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es hat nur Anspruch auf eingebrachte Sacheinlagen, wenn sie in den Büchern verzeichnet sind.
4. Ausgaben sind nur durch Bestätigung der Belege vom Kirmesbürgermeister zu tätigen. Im Verhinderungsfall bestätigt der Stellvertreter die Belege. Zeichnungsberechtigt im Bankverkehr sind nur der Kirmesbürgermeister und der Kassierer.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10

Organe des Vereins

Die Organe sind

1. die Hauptversammlung § 11
2. der Vorstand § 12

§11

Die Hauptversammlung

§11 A

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Kirmesbürgermeister einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Kirmesbürgermeister
 - b) Bericht des Kassierers und der Revisionskommission
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
 - d) Wahl eines Wahlleiters und des Wahlausschusses
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Kirmesbürgermeister schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden unter Punkt Verschiedenes behandelt.
4. Die Hauptversammlung wird vom Kirmesbürgermeister geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen (mindestens 51 % der Mitglieder) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Kirmesbürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.
Nachdem der Kirmesbürgermeister gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl.
8. Wahlen werden im Allgemeinen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie können offen durch Handzettel erfolgen, wenn der Beschluss dazu einstimmig gefasst wurde.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit mindestens 51 % der Mitglieder beschlussfähig.

§11 B

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
Die Bestimmungen des § 11 A gelten sinngemäß.

§12

Der Vorstand

Zusammensetzung

1a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Kirmesbürgermeister
- der 1. stellvertretende Kirmesbürgermeister
- der 2. stellvertretende Kirmesbürgermeister
- der Kassierer

1 b. Erweiterter Vorstand, welcher aus 6 Vereinsmitgliedern besteht.

2. Vorstandswahl

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die ordentliche Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der restliche Vorstand befugt, für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Die Ersatzwahl bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Hauptversammlung zulässig.

3. Befugnisse des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Kirmesbürgermeister, der Kassierer, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und 2. Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Kirmesbürgermeisters oder Kassierers vertretungsberechtigt sind.
- b) Der Vorstand kann durch einstimmig gefasstem Beschluss den Kirmesbürgermeister ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen und Ausgaben zu leisten.

Er ist ferner berechtigt, die Stellvertreter für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

- c) Der Kirmesbürgermeister leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirmesbürgermeisters.
- d) Der 1. Stellvertretende Kirmesbürgermeister vertritt den Kirmesbürgermeister im Verhinderungsfalle und führt die Vereinskartei. Ihm sind die An- und Abmeldungen zwecks Vervollständigung der Kartei zuzuleiten.
- e) Der 1. stellvertretende Kirmesbürgermeister führt die Vereinskartei. Ihm sind die An- und Abmeldungen zwecks Vervollständigung der Kartei zuzuleiten.
- f) Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Hauptversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Kirmesbürgermeister zu unterzeichnen ist.
Der Schriftführer gehört dem Vorstand nicht an und ist nicht stimmberechtigt im Vorstand.
- g) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittierung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Kirmesbürgermeisters oder dessen Stellvertreters leisten.

- h) Die Vorstandssitzungen sind vertraulich. Strengste Verschwiegenheit wird jedem Vorstandsmitglied zur Pflicht gemacht.
- i) Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§13

Die Revisionskommission

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 bis 3 Mitglieder in die Revisionskommission. Sie haben vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beanstandungen der Revisionskommission können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 10 Mitglieder sich für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Schlußbestimmung

1. Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 13.04.2002 beschlossen und in der Hauptversammlung am 20.09.2002 geändert.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Abs. 1 BGB erst mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mühlhausen, den 20. September 2002

gez. : Kirmesbürgermeister
 1. Stellvertretender Kirmesbürgermeister
 2. stellvertretender Kirmesbürgermeister
 Kassierer
 Vereinsmitglieder

Anmerkung :

Dies ist eine Kopie der Satzung des Vereins „Kirmesgemeinde Rimbach e.V.“
Daher ist dieses Exemplar nicht unterschrieben.